

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Max Hiegelsberger

und

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker

OÖ Landwirtschaftskammer

am

3. April 2017

zum Thema

Wildschadensberatung in Oberösterreich

Neues LK-Beratungsangebot

 **Landwirtschaftskammer
Oberösterreich**

**MAX.
LEBENSQUALITÄT.
FÜR OBERÖSTERREICH.**

Landwirtschaft, Ernährung
und Gemeinden.

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

***Unterstützung der Grundbesitzer ist
wichtiges Anliegen des Landes OÖ und der
Landwirtschaftskammer OÖ***

Ausgangslage: Neue Regelung im OÖ Jagdgesetz

In der OÖ Jagdgesetz-Novelle 2016 wurde die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle eines Wildschadens neu geregelt. Im gerichtlichen Verfahren war bis dahin das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) sinngemäß anzuwenden. Diese Regelung ermöglichte dem Grundeigentümer, ohne großes Risiko Wildschadensforderungen auch vor Gericht einzufordern. Nach Auffassung der Jägerschaft führt diese Regelung allerdings dazu, dass sie auch entsprechend missbräuchlich verwendet werden kann. Zwar bleibt die Besserstellung der Grundbesitzer gegenüber den Jägern durch die Jagdgesetz-Novelle 2016 bestehen, aber eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Jäger durch kostentreibende Gerichtsverfahren wird beendet. Sollte der vom Grundeigentümer bei Gericht geltend gemachte Schadenersatzanspruch mehr als das Doppelte des schlussendlich vom Gericht festgestellten Schadens betragen, zahlen Jäger und Grundbesitzer die Gerichts- und Sachverständigenkosten anteilmäßig.

Diese neue Regelung erfordert allerdings, dass die Grundeigentümer eine entsprechende Kenntnis über die Art und Weise der Schadensfeststellung besitzen. Insbesondere bei kleinen Schäden könnte es im Gerichtsverfahren rasch zu einer zu hohen Forderung und damit verbunden auch zu einer Beteiligung der Grundbesitzer an den Gerichts- und Verfahrenskosten kommen. Deshalb wurde gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Oberösterreich sowie

dem OÖ Landesjagdverband nach einer Regelung gesucht, die dem Grundeigentümer höchstmögliche Sicherheit bietet und so gut wie nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

„Unser Anliegen war eine Versachlichung der Diskussion. Berechtigte Jagd- und Wildschäden müssen selbstverständlich abgegolten werden und in der Praxis wird dies in der Regel bereits vorab am besten geklärt“, so Landesrat Max Hiegelsberger. Seitens der Landwirtschaft ist es wesentlich, dass die Wildschadensfeststellung – sei es durch den Einzelnen bzw. auch durch die Wildschadenskommission – einer entsprechenden Qualität bedarf, damit der Grundbesitzer nicht Gefahr läuft, im Falle eines Gerichtsverfahrens auch die anteiligen Verfahrenskosten tragen zu müssen. *„Wir stellen dem Landwirt nun Know-How zur Verfügung“*, betont der Agrar-Landesrat. Das Land Oberösterreich finanziert im Zuge einer Wildschadensberatung der Landwirtschaftskammer OÖ Expert/innen, damit Grundbesitzer nicht aus Unwissenheit zu hohe Forderungen stellen. *„Eine optimale Beratung und eine sachliche Abwicklung der Wildschadensforderungen ist dem Land ein großes Anliegen, um auch in schwierig zu beurteilenden Fällen das Prozessrisiko eines Grundeigentümers weitgehend zu minimieren. Eine rasche und professionelle Abwicklung dient jeder beteiligten Partei. Grundeigentümer können sich zur Frage, ob ein Wildschaden vorliegt und wie hoch dieser zu beziffern ist, an kompetente Beraterinnen und Berater der Landwirtschaftskammer OÖ wenden“*, so Hiegelsberger weiters.

Wildschadensberatung seit 01.03

Aus diesem Grund wurde ein Beratungsangebot für die objektive Wildschadens-Feststellung realisiert: Mit 1. März nahm der erste

Wildschadensberater in der Landwirtschaftskammer OÖ seine Tätigkeit auf, ein zweiter Berater soll demnächst folgen.

„Die Landwirtschaftskammer OÖ, das Land OÖ und der OÖ Landesjagdverband sind sich einig, dass der Einsatz von Wildschadensberatern ein wesentlicher Beitrag zur Versachlichung der Wildschadensdiskussion ist. Zudem werden diese eine wesentliche Stütze der Grundeigentümer bei der außergerichtlichen Regelung von Wildschadensangelegenheiten sein“, betont auch Franz Reisecker, Präsident der Landwirtschaftskammer OÖ. Diese neuen Wildschadensberater/innen haben die Aufgabe, zuallererst den Grundeigentümer bei Fragen zu Wildschäden sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft zu beraten. *„Am Ende muss Klarheit über die rechtliche Situation hinsichtlich Wildschäden sowie das Vorliegen eines Wildschadens bestehen“*, betont Reisecker.

Der Wildschadensberater berät auch zu anderen Fragen in den Themenbereichen Wald und Wild bzw. zu wildlebenden Tieren und hilft bei der Suche nach Lösungsansätzen bzw. Möglichkeiten der Schadensminderung. Information über jagdliche Erfordernisse zur Wildschadensvermeidung bzw. -minderung kann ebenfalls Thema sein. Der/die Wildschadensberater/in ist zudem Berater und Unterstützer der Wildschadenskommissionen bei der Schadensfeststellung. *„Die Wildschadensberaterinnen und -berater werden auch eine gewisse Funktion als Mediatoren bei den oftmals sehr emotionsgeladenen Schadensdiskussionen zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem haben“*, ist Reisecker überzeugt.

Die Jagdausübung muss Erhalt der Wälder gewährleisten

Auch bei der Jagdausübung und der Wildhege steht die gemeinschaftliche Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung im Fokus. Eine Gefährdung könnte vorliegen, wenn die Einwirkungen des Wildes durch übermäßigen Verbiss, Verfegen oder Schälen zur Entstehung von Blößen beitragen oder auf größeren Flächen überhaupt die gesunde Bestandesentwicklung gefährden würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn Aufforstungen oder Naturverjüngungen auf aufforstungsbedürftigen Flächen nicht gesichert sind.

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschaden in dem im Jagdgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen. Unter Wildschaden versteht man den innerhalb eines Jagdgebietes von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden.

Know-how der Wildschadensberater hilft bei der Schadensfeststellung

Die Landwirtschaftskammer OÖ bietet den Grundeigentümern schon derzeit die Möglichkeit, im Internet mit Hilfe eines Schadensbewertungsprogrammes ihren Schaden im Wald selbst festzustellen. Zudem gibt es Kurse des Ländlichen Fortbildungsinstituts, in denen die Grundeigentümer in der Feststellung von Wildschäden im Wald geschult werden.

„Zukünftig wird es allerdings erforderlich sein, dass sich Land- und Forstwirte vor einer Schadensmeldung näher mit der Schadensfeststellung auseinandersetzen. Schadensforderungen aus dem Bauch heraus werden riskanter. Die neuen Wildschadensberater haben die Aufgabe, die Schadensermittlung gemeinsam mit den Land- und Forstwirten durchzuführen“, erläutert Reisecker.

Die häufigsten Fragen der Grundeigentümer

- Es gibt einen entsprechenden Wildeinfluss und der Grundbesitzer benötigt Information, ob ein eventueller Schaden vorliegt.
- Die Ergebnisse der laut Abschussplanverordnung vorgesehen Waldbegehungen hinsichtlich des Wildeinflusses sind „sehr gut“ ausgefallen, der Grundeigentümer hat aber den Eindruck, dass viel mehr Wildeinfluss da ist.
- Was kann man tun, damit in den kommenden Jahren kein Schaden vorkommt?

All diese Fragen lassen sich im konkreten Fall immer nur vor Ort beantworten. Jeder Grundeigentümer sollte sich bewusst sein, dass nicht jeder Verbiss ein Schaden ist. Ein Schaden kann nur dann entstehen, wenn das realistisch gesetzte waldbauliche Ziel nicht erreicht werden kann. Um dies zu eruieren, wird die OÖ Verbiss- und Fegeschadensrichtlinie des Landes herangezogen. Diese ist eine Hilfestellung bei der Feststellung, ob ein Schaden vorliegt oder nicht und wie hoch dieser Schaden ist.

Die Frage, warum die Ergebnisse der Weiser- und Vergleichsflächen-Erhebungen gemäß OÖ Abschussplanverordnung ein „sehr gutes Ergebnis“ zeigen und der Wildeinfluss an manchen Standorten deutlich höher ist, lässt sich damit beantworten, dass die

Abschussplanverordnung nicht zum Ziel hat, auf Teilflächen eine Aussage zu treffen, sondern auf Revierebene versucht, ein objektives Bild des Wildeinflusses darzustellen. Auf Teilflächen eines Revieres kann aus verschiedenen Ursachen ein erhöhter Einfluss vorliegen. Bezüglich Maßnahmen, um Verbiss zu verhindern, gibt es viele Möglichkeiten. Einerseits sind jagdliche Maßnahmen meist unverzichtbar (Erhöhung des Abschusses, Schwerpunktbejagung), aber auch forstliche Maßnahmen wie Verdämmungsabwehr, Auflichtung, frühe Durchforstung, Pflanzenwahl tragen dazu bei, die Anfälligkeit für einen Wildschaden zu minimieren. Gerade auf Flächen, die aufgrund ihrer Lage besonders attraktiv für Rehwild und Co sind, sollte von jagdlicher und forstlicher Seite her gemeinsam ein Konzept entwickelt werden, wie die waldbaulichen Ziele des Waldbesitzers umgesetzt werden können.

Wie komme ich zur Wildschadensberatung?

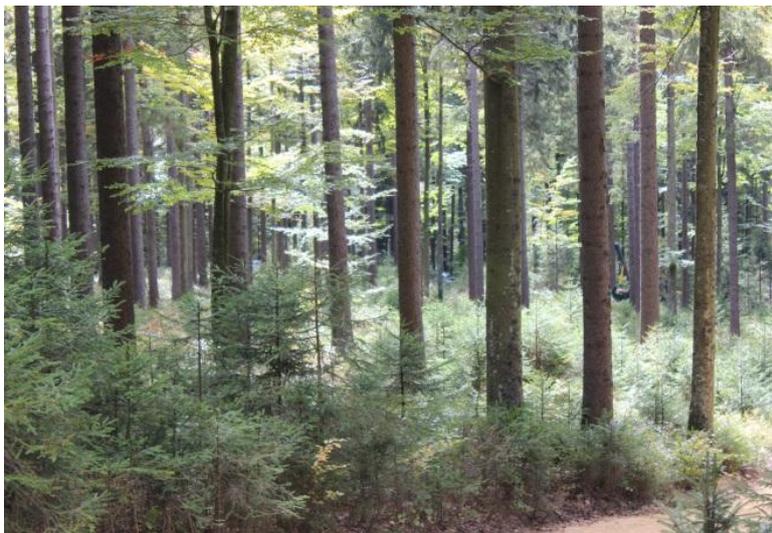
Eine Wildschadensberatung kann über den Forstberater der jeweiligen Bezirksbauernkammer oder direkt in der Abteilung Forst und Bioenergie der Landwirtschaftskammer angefordert werden. Eine Wildschadensberatung kann nur im Auftrag des Grundeigentümers bzw. Bewirtschafters durchgeführt werden.

Konsens erreichen

„In der Praxis konnte bis dato durch den Einsatz des Wildschadensberaters schon der erste Konsens zwischen Grundeigentümern und Jägern erreicht werden. Gemeinsame wurden Überlegungen zu jagdlichen und forstlichen Maßnahmen angestellt und konkrete Umsetzungsschritte vereinbart. Damit konnte also bereits der erste Erfolg erzielt und ein Beitrag zur

Versachlichung der Thematik geleistet werden“, betont Reisecker abschließend.

Landesrat Max Hiegelsberger ist davon überzeugt, mit der Jagdgesetznovelle und dem Angebot der Landwirtschaftskammer OÖ die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Jagd und Grundbesitzer bereitgestellt zu haben. *„Auch in Zukunft gilt es das gute Zusammenwirken zwischen der Jägerschaft und den Grundeigentümern optimal zu gewährleisten. Oberösterreich zeigt auch hier wieder einmal seine Stärken, denn entscheidend ist es, einen gemeinsamen Weg zu gehen“,* so Hiegelsberger.



*Ziel der Wildschadensrichtlinien und der Wildschadensberatung sind gesunde und stabile Wälder.
Bildnachweis: LK OÖ, Abdruck honorarfrei*

Kontakt bei Rückfragen – Landwirtschaftskammer OÖ

DI Johannes Wall,
Tel +43 50 6902-1435, johannes.wall@lk-ooe.at

Kontakt Öffentlichkeitsarbeit: Mag. Elisabeth Frei-Ollmann,
Tel +43 50 6902-1591, elisabeth.frei-ollmann@lk-ooe.at